

§ 1 Die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens	Gerhard t	Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 10. Auflage 2019	Rn. 10 33-1035
--	-----------	--	----------------

b) Altersvorsorge.

Unter die **primäre Altersvorsorge** fallen die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung und die weiteren Regelversorgungen iSv § 32 VersAusglG. Liegt das Einkommen des Pflichtigen **über der Beitragsbemessungsgrenze** zur Rentenversicherung (2019: 6700 EUR brutto monatlich, in den neuen Bundesländern 6150 EUR brutto), ist ihm eine **primäre Versorgung für das Alter** von ca. 20% des Bruttoeinkommens zuzubilligen,¹⁰⁷ wie der BGH zwischenzeitlich mehrfach anerkannt hat (→ Rn. 1037).¹⁰⁸ Entsprechendes gilt bei einer konkreten Bedarfsbemessung, wobei der ermittelte Bedarf (ohne Altersvorsorge) als Nettobetrag nach der Bremer Tabelle auf einen Bruttobetrag umzurechnen und hieraus nach dem aktuellen Rentenbeitragssatz die dem Bedürftigen zustehende Altersvorsorge zu ermitteln ist (→ § 4 Rn. 874 ff.).¹⁰⁹ Denn jeder hat den Anspruch, für sein Alter entsprechend seinen Einkommensverhältnissen adäquat versorgt zu sein, wobei beim Pflichtigen die Sicherung des eigenen Unterhalts, auch für das Alter, immer Unterhaltsleistungen an Dritte vorgeht.¹¹⁰

1033

Wegen der großen Unsicherheit über die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung und der bereits erfolgten Einschränkungen in der Altersvorsorge bei Rentnern und Beamten können nach der Rechtsprechung des BGH sowohl beim Ehegatten- als auch beim Verwandtenunterhalt neben dieser **primären Altersvorsorge** grundsätzlich weitere **4% des Bruttoerwerbseinkommens als zweite Säule** für die Altersvorsorge verwendet werden,¹¹¹ so dass sich die **Gesamtversorgung für das Alter auf 24% des Bruttoerwerbseinkommens** beläuft. Die 4% wurden hierbei dem Altersvermögensgesetz vom 20.6.2001 entnommen (sog Riester-Rente). Dies gilt auch für Beamte.¹¹² Etwas anderes gilt nur, wenn der Betreffende bereits anderweitig für das Alter ausreichend abgesichert ist.¹¹³ Auch bei einem Rentenbeitrag unter 20% wie derzeit verbleibt es bei einer Gesamtaltersversorgung von 24% des Bruttoeinkommens, da der BGH diesen Wert unabhängig von der aktuellen Höhe des jährlich schwankenden Rentenbeitrages festgeschrieben hat. Fehlerhaft sind deshalb Leitlinien, die ab 2015 den Abzug der Gesamtaltersvorsorge auf 23% wegen Reduzierung des Rentenbeitragssatzes unter 19% kürzen.¹¹⁴

1034

Als Formen der privaten **Zusatzversorgung** kommen – auch neben einer betrieblichen Zusatzversorgungen bzw. einer solchen des öffentlichen Dienstes¹¹⁵ – Direktversicherungen, auch wenn es sich um Kapitallebensversicherungen handelt, Tilgungen von Immobilienschulden,¹¹⁶ Wertpapiere, Fonds, Gehaltsabtretungen zur Altersvorsorge und auch Sparguthaben in Betracht.¹¹⁷ Dies gilt sowohl für den **Pflichtigen** als auch für den **Bedürftigen**, wenn er über eigenes Einkommen verfügt.¹¹⁸ Der Umstand, dass es sich vielfach auch um Vermögensbildung handelt, steht dem nicht entgegen,¹¹⁹ da in der heutigen Zeit die Vermögensbildung regelmäßig eine vernünftige Form der Altersvorsorge bildet. Deshalb erfolgt die Berücksichtigung dieser zusätzlichen Altersvorsorge bei der Bereinigung des Nettoeinkommens nicht als (einseitige) Vermögensbildung. Maßgebend ist allerdings, dass die Leistungen für diese Zusatzversorgung **tatsächlich** erbracht werden, eine fiktive Altersvorsorge gibt es nicht.¹²⁰

Keine Altersvorsorge ist eine **Risikolebensversicherung**.¹²¹ Sie ist aber bei Immobilienverbindlichkeiten mit zu berücksichtigen (→ Rn. 508).

Beim **Elternunterhalt** hat der BGH eine Gesamtaltersvorsorge von insgesamt 25% des Bruttoeinkommens, dh als zweite Säule 5%, anerkannt.¹²² Werden aus dieser zusätzlichen Altersvorsorge Vermögenswerte geschaffen, sind sie ebenfalls dem Zugriff des Unterhaltsgläubigers entzogen.¹²³ Der Ansatz einer Gesamtaltersversorgung in Leitlinien von nur 24% ist fehlerhaft¹²⁴ (s. oben).

Ausnahmen, in denen keine zusätzliche Altersvorsorge zugebilligt werden kann, bestehen nur im Mangelfall¹²⁵ oder wenn der Mindestunterhalt eines minderjährigen Kindes gefährdet wäre.¹²⁶

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze (§§ 35, 235 SGB VI) **endet** der Abzug von Vorsorgeaufwendungen für das Alter.¹²⁷ Denn ab diesem Zeitpunkt erhalten Pflichtiger und Bedürftiger Leistungen aus ihrer Altersvorsorge. Eine **Ausnahme** kann nur in Betracht kommen, wenn die bisherige Altersvorsorge gemessen an den ehelichen Lebensverhältnissen erkennbar zu niedrig ist und daher noch eine zusätzliche Altersvorsorge aufgebaut werden muss, um sich selbst unterhalten zu können.¹²⁸

Beim Ehegattenunterhalt sind diese Leistungen bei der **Bedarfsermittlung als Abzugsposten** anzusetzen, auch wenn sie erst nach Trennung/Scheidung aufgenommen wurden, da bei der Berücksichtigungswürdigkeit einer Altersvorsorge immer allein auf die tatsächlichen Leistungen abzustellen ist.¹²⁹ Nachdem es sich insoweit um Altersvorsorge und **keine einseitige Vermögensbildung** handelt, kommt das Verbot der Doppelverwertung nicht zum Tragen (→ § 4 Rn. 480).

1035

Zu beachten ist bezüglich der sog zweiten Säule, dass bei Eintritt des Rentenfalls auch der Vermögensstamm einer insoweit als Altersvorsorge vorgenommenen Kapitalbildung für den Unterhalt einzusetzen ist (→ § 4 Rn. 604 ff.).

107 BGH FamRZ 2007, 117 = R 662d, e.

108 BGH FamRZ 2010, 1637 = R 715c; 2009, 1207; 2008, 1739; 2008, 963 = R 692f; 2007, 793 = R 674c; 2005, 1817 = R 632j; 2003, 860.

109 BGH FamRZ 2010, 1637 = 715c.

110 BGH FamRZ 2017, 519 (521) = R 781a; 2008, 1739; 2007, 117 = R 662d, e; 2003, 1179; 2003, 860.

111 BGH FamRZ 2012, 956; 2011, 1209; 2009, 1391 = R 706a; 2009, 1207; 2008, 1739; 2008, 963 = 692 f.; 2007, 793 = R 674c; 2006, 387 = R 643b; 2005, 1817 = R 632j.

112 BGH FamRZ 2009, 1391 = R 706a; 2007, 793 = R 674c.

113 BGH FamRZ 2007, 739 = R 674c; 2006, 387 = R 643.

114 Vgl. zB SüdL Nr. 10.1: 23%.

115 BGH FamRZ 2009, 1300 Rn. 60.

116 BGH FamRZ 2017, 519 (521) = R 781b.

117 BGH FamRZ 2012, 956; 2009, 1300; 2008, 963 = R 692f; 2005, 1817 = R 632i, j; 2003, 860.

118 BGH FamRZ 2008, 963 = R 692f; 2006, 387 = R 643b; 2005, 1817 = R 632j.

119 BGH FamRZ 2012, 956.

120 BGH FamRZ 2007, 793 = R 674c; 2007, 193 = R 664b; 2003, 860.

121 BGH FamRZ 2017, 519 (520).

122 BGH FamRZ 2013, 868; 2010, 1535; 2009, 1207; 2008, 1739; 2007, 793 = R 674c; 2006, 1511 = R 658g; 2004, 792 .

123 BGH FamRZ 2013, 1345 = R 741d.

124 Vgl. zB SüdL Nr. 10.1.

125 BGH FamRZ 2003, 741.

126 BGH FamRZ 2013, 616.

127 BGH FamRZ 2012, 956.

128 BGH FamRZ 2012, 956.

129 BGH FamRZ 2009, 1207; 2007, 1232 = R 678f; 2007, 793 = R 674c; 2006, 387 = R 643e.